

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0283/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		Kenntnisnahme

Satzung zu Schutz des Baumbestandes in Radevormwald hier: Vorstellung des Entwurfes der Satzungsänderung

Erläuterung:

In der Sitzung vom 16.02.2016 beschloss dieser Fachausschuss mehrheitlich die von einer Bürgerin angeregte Überarbeitung der Baumschutzsatzung. Dabei sollten folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

- Überprüfung der Stammumfänge
- Überprüfung der geschützten Baumarten
- Anpassen der Maßnahmenanordnung (Ersatzpflanzung)

Das Bauverwaltungsamt überarbeitete die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 04.06.2004 und stimmte den Vorentwurf verwaltungsintern ab. Hierbei haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen zum bisherigen Satzungstext ergeben:

Im § 1 „Gegenstand der Satzung“ wird durch Ergänzungen der Schutzzweck der Satzung verdeutlicht.

§ 3 „Geschützte Bäume“: Viele der bisher geschützten Bäume werden künftig nicht mehr von der Satzung erfasst. Dieses erspart Aufwand sowohl auf Bürger-, als auch auf Verwaltungsseite. Zugleich wird durch die Erhöhung des maßgeblichen Stammumfangs der Schutz des markanten, stadtbildprägenden und ökologisch bedeutsamen Baumbestandes dennoch sicher gestellt. Maßgeblich sind die folgenden Änderungen:

- der Stammumfang wird von 80 cm auf 120 cm erhöht.
- die Arten Birke, Weide, Scheinakazie und Pappeln werden ausgenommen. Diese Arten zählen zu den Pioniergehölzen, den kurzlebigen Baumarten, welche insgesamt betrachtet im Durchschnitt eine Lebenserwartung von 50 - 80 Jahren haben. In Vergleich zu anderen, langlebigen Baumarten bilden diese Bäume aufgrund ihrer vergleichsweise kurzen Lebensspanne schon früh Totholz und sind allgemein bruchgefährdeter. Im Fall der Birken werden Fällanträge zudem häufig mit vorhandener Allergie der Anwohner gegen Birkenpollen begründet. Aufgrund dieser Umstände wurden die angeführten Arten vom Schutz ausgenommen.
- Bäume innerhalb eines Mindestabstands von Gebäuden werden teilweise ausgenommen. Durch diese Regelung wird dem Interesse der Eigentümer am Schutz eines Gebäudes vor Schädigungen durch Bäume Rechnung getragen. Gebäudeschäden z.B. durch eindringende Wurzeln oder sehr stark überhängende Äste können oft nur durch erhebliche, nicht fachgerechte Kappungen und teure Sanierungsmaßnahmen vermieden werden. Beides trägt nicht zu einer dauerhaften Sicherung des Baumbestandes bei. Der Mindestabstand orientiert sich an der Abstandsregel des Nachbarschaftsrechts. Großkronige, starkwüchsige Bäume mit einem Stammumfang über 150 cm können im Einzelfall unter Anwendung des § 5

Absatz 1 c) zur Fällung freigeben werden, sie sind jedoch in der Regel von einem so hohen ökologischen Wert, dass sie in jedem Fall ersatzpflichtig bleiben sollten.

Im § 5 Absatz 6 wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Genehmigung gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt zurzeit 24,00 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit. In 95 % der in den letzten 15 Jahren bearbeiteten Anträge wurden lediglich diese Kosten berechnet. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die anfallenden Aufgaben (Ortstermin zur Beurteilung, ob Ausnahmetatbestände erfüllt sind/ Verfassen der Genehmigung/ Kontrolle der Ersatzpflanzung/ ggf. Mahnung der Ersatzpflanzung/ Fristverlängerung) liegt jedoch bei der dreifachen Zeit.

Im § 6 „Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen“ werden verschiedene Regelungen geändert. Insgesamt werden die Ersatzpflanzungsverpflichtungen reduziert und flexibler:

- Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht künftig nur noch, wenn durch die Entfernung des Baumes eine freiere Grundstücksnutzung ermöglicht wird oder eine Befreiung aus besonderen Gründen erteilt wird (z.B. Baugenehmigung, mehr als 20%iger Verlust der Wirkung von Photovoltaikanlagen oder erhebliche Störung von Satellitenanlagen etc.). Bäume, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils beseitigt werden müssen, Gefahrenbäume und erkennbar nicht erhaltenswürdige, kranke Bäume sind nicht mehr ersatzpflichtig.
- Die Änderung der Bemessungsgrundlage des Stammumfangs von 80 cm auf 120 cm erfordert die Anpassung der bisherigen Staffelung hinsichtlich der Ersatzpflanzungspflicht. So ist nun bis 170 cm Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen sowie für jeden weiteren Meter ein zusätzlicher Baum.
- Mit der Möglichkeit, auch bestimmte Heckenneupflanzungen als Ersatzpflanzung anzuerkennen, ist eine größere Flexibilität gegeben, die den aktuell bevorzugten Gartennutzungen entgegenkommt. Mit der Beibehaltung des Absatzes 5 (Ermessen) können in besonderen Einzelfällen weiterhin zusätzlich Abweichungen von der Regel festgesetzt werden, wenn z.B. eine Gartengestaltung gegeben ist, die auch in ökologischer Hinsicht für viele Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet und sich Neupflanzungen nicht funktionsgerecht entwickeln würden.
- Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt in üblicher, angemessener Art und Weise (siehe z.B. Baumschutzsatzungen der Städte Remscheid, Solingen, Essen). In Summe erscheint das ermittelte Ersatzgeld den Verursachern gelegentlich zu hoch. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass mit der Zahlung des Ersatzgeldes auch die Bereitstellung der städtischen Fläche und Verantwortung für den Erhalt des neu gepflanzten Baumes bzw. die administrativen Arbeiten bei der Ausschreibung und Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen auf die Stadt übergehen. Wird die Ersatzpflanzung vom Verursacher selber auf dessen Grundstück durchgeführt, bleiben die Erhaltungs- und Unterhaltungskosten beim Selbigen. Diese Folgekosten werden beim Pflanzangebot in der Regel nicht mit kalkuliert, wodurch es auf den ersten Blick günstiger zu sein scheint. Das Ersatzgeld differiert daher häufig von angebotenen Pflanzleistungen.

Im § 7 wird die Gleichstellung von Bau- bzw. Abbruchantrag klargestellt. Die Vorlage einer gesonderten Erklärung im Bauantrag, dass keine geschützten Bäume von dem Vorhaben betroffen sind, ist der Tatsache geschuldet, dass künftig der Stellenwert der Ersatzpflanzung für Bäume, die aufgrund von Bauvorhaben beeinträchtigt oder gefällt werden müssen, mehr an Bedeutung gewinnt.

In § 10 Absatz 2 „Verwendung von Ausgleichszahlungen“ wird die zweckgebundene Verwendung eingenommener Ersatzgelder um die Möglichkeit erweitert, auch Privatleute bei der fachgerechten Pflege ihrer Altbäume zu unterstützen, um so die Lebensdauer der Bäume zu verlängern. Ziel ist es, den Gedanken der fachgerechten Pflege zu kultivieren und durch einen Zuschuss von max. 20 % in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ersatzgeldern zu fördern. Findet dieser Vorschlag eine politische Mehrheit, müssen vor Inkrafttreten der Satzung entsprechende Verteilungsrichtlinien erarbeitet werden

Als Anlage erhalten Sie die Gegenüberstellung der derzeitigen Fassung der Baumschutzsatzung und des Entwurfes der neuen Fassung. Sie dient auch den anstehenden Beratungen der Fraktionen. Frau Schwanke, die die Stadt Radevormwald zum 1.10.2016 verlässt, steht urlaubsbedingt noch in dem Zeitraum vom 19.09.2016 bis einschließlich dem 23.09.2016 für weitere Rückfragen bzw. Beratungen zur Verfügung.

Der Beschluss des Satzungsentwurfes ist für die November- Dezembersitzung 2016 des Fachausschusses bzw. Rates vorgesehen.

Anlage: Synopse der aktuellen und des Entwurfes der neuen Baumschutzsatzung